



Uster, 20. September 2012  
Nr. 146/2012  
V4.04.70

Zuteilung: KÖS/RPK

Seite 1/9

## **Antrag des Stadtrates betreffend «Erlass einer Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP)»**

### **(ANTRAG NR. 146)**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 20 lit. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird eine Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) erlassen.
2. Die geltende Nachtparkverordnung vom 1. Januar 1997 wird aufgehoben.
3. Mitteilung an den Stadtrat.

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Sicherheit, Hans Streit

## GESCHÄFTSFELD / LEISTUNGSGRUPPE SICHERH

### A Strategie

Leitbild	Uster als attraktiver Wohnstandort mit hoher Naherholungsqualität
Strategischer Schwerpunkt Nr. 8	Die Ausgestaltung des Verkehrs dient der Realisierung der strategischen Ziele (attraktiver Wohnstandort, Entwicklungspotenzial für Unternehmen.
Strategisches Ziel	Die Verkehrsplanung setzt den Schwerpunkt auf eine Verbesserung der Verkehrsführung im Zentrum und der Autobahnanbindung. Sie berücksichtigt dabei Langsamverkehr, öffentlichen Verkehr und privaten Verkehr.
Massnahme	Mit der neuen Parkgebührenverordnung werden verschiedene Einzelerlasse zum Thema Parkraumbewirtschaftung in einem einzigen Erlass zusammengefasst und auf einander abgestimmt. Gleichzeitig wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um neben Kontrollgebühren auch Benützungsgebühren erheben zu können, um dadurch einerseits den Parkverkehr lenken und auf den Parkplätzen im Zentrum für eine genügend hohe Fluktuation zu sorgen.

### B NPM: Wirkungs- und Leistungsziel, das mit Antrag verfolgt wird

Bestehend	Die Bewirtschaftung des öffentlichen Raums ist gemäss Konzept umgesetzt.
-----------	--

### B1 Leistung, die mit diesem Antrag erbracht werden soll

Bestehend	Die Verordnung bildet die gesetzliche Voraussetzung, um die Leistungsmotion Nr. 577 betreffend Parkraumbewirtschaftung umsetzen zu können.
-----------	--

### B2 Indikator, der zur Messung der Zielerreichung verwendet werden soll

Bestehend	--
Neu	Alle Parkplätze im Stadtzentrum sind gebührenpflichtig bewirtschaftet.

### B3 Kennzahl/en, die aufgrund dieses Antrages aufgenommen werden

Bestehend	---
Neu	100% der öffentlichen Parkplätze im Stadtzentrum sind gebührenpflichtig.

### B4 Finanzen (inkl. allf. Personalkosten), die aufgrund dieses Antrages benötigt werden

Einmalig Investitionsrechnung	--
Einmalig Laufende Rechnung	Fr. --
Folgekosten total	Fr. --
- davon Kapitalfolgekosten	Fr. -- (kein Bestandteil Globalkredite)
- davon übrige Mehrkosten	Fr. -- im Globalkredit ab Jahreinustellen (Mehrkosten = übrige Folgekosten ./ Erträge Globalkredit)

### B5 Personal, welches aufgrund dieses Antrages benötigt wird

Veränderung  
Begründung bei  
Veränderung:

keine

**C Bemerkungen zu Konzepten, anderen bestehenden Dokumenten, Grundlagen etc**

--

## A. Zusammenfassung

Das beschränkte Parkplatzangebot an zentralen Lagen in der Stadt Uster erfordert eine wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Parkierungsmöglichkeiten. Als Bestandteil des verkehrspolitischen Gesamtkonzepts des Stadtrates einerseits sowie in Umsetzung der Leistungsmotion Nr. 577 betreffend Parkraumbewirtschaftung andererseits soll deshalb die Parkplatzbewirtschaftung bedarfsgerecht ausgebaut werden. Bis anhin werden für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze auf öffentlichem Grund in der ganzen Stadt lediglich Kontrollgebühren erhoben. Künftig soll eine mehr als 60 Minuten dauernde Parkplatzbelegung im Stadtzentrum, wo ein besonders hoher Parkplatzbedarf besteht, mit einer zusätzlichen Benutzungsgebühr belastet werden. Diese neue Regelung soll indessen nicht einseitig auf Kosten des Ustermer Gewerbes im Stadtzentrum eingeführt werden, deren Kundschaft mangels Alternativen häufig auf öffentlichen Parkplätzen parkieren muss. Als Ausgleich sowie zur Erhaltung der Attraktivität des eigenen Wirtschaftsstandorts soll daher auf denjenigen Parkplätzen, auf denen künftig eine Benutzungsgebühr erhoben wird, während einer halben Stunde auf die Kontrollgebühr verzichtet werden.

Das gebührenpflichtige Parkieren wird neu in einer einheitlichen Verordnung geregelt, welche auch die Bestimmungen über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sowie die Abgabe von Dauerparkkarten an Anwohnerinnen und Anwohner, Handwerker und weitere Personen beinhaltet.

## B. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

### 1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. Juni 2011 eine neue Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) mit 22 Ja- zu 13 Nein-Stimmen beschlossen. Dagegen haben 13 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte das Behördenreferendum ergriffen, weshalb das Ustermer Stimmvolk an der Urne über die Verordnung abstimmen musste. Mit 4654 Nein- zu 3633 Ja-Stimmen haben sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gegen die neue Verordnung ausgesprochen.

Im Auftrag des Stadtrates hat die Abteilung Sicherheit nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Referendumskomitees sowie dem Initianten der Leistungsmotion Nr. 577 einen neuen Verordnungsentwurf ausgearbeitet. Dieser liegt nun dem Parlament zur Beschlussfassung vor.

### 2. Grundzüge des überarbeiteten Verordnungsentwurfs

- 2.1. Obwohl das Zentrum der Stadt Uster gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen ist, steht hier dem Angebot an Parkgelegenheiten für den motorisierten Verkehr auf öffentlichem Grund eine deutlich höhere Nachfrage gegenüber. Eine Folge davon ist unerwünschter Suchverkehr, der nicht nur die Lebensqualität in den Wohnquartieren und den wirtschaftlich notwendigen Zulieferverkehr für das zentral angesiedelte Gewerbe beeinträchtigt, sondern ebenso auch den Kundenverkehr selbst erschwert. In dieser Situation soll die erweiterte Parkplatzbewirtschaftung gemäss vorliegendem Entwurf als preispolitische Massnahme dazu beitragen, Angebot und Nachfrage nach zentralen öffentlichen Parkierungsflächen besser in Einklang zu bringen.
- 2.2. Der Verordnungsentwurf regelt alle drei Handlungsbereiche, welche die Parkplatzbewirtschaftung auf öffentlichem Grund nach gängigem Verständnis umfasst: Die Erhebung von Kontroll- und Benutzungsgebühren, die Festlegung der Parkierungsdauer und die Privilegierung bestimmter Parkplatznutzer/innen. Die wesentliche Neuerung und zugleich Kernstück der Vorlage ist die erwähnte Einführung einer Benutzungsgebühr. Bis anhin werden für die Benutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen selbst an zentraler Lage mit hohem Parkplatzbedarf lediglich Kontrollgebühren erhoben. Es handelt sich dabei um Verwaltungsgebühren, die den Aufwand für die Herrichtung der Parkfelder (Markierung und Signalisierung), für die Wartung der Parkuhren und für die Kontrolle der Einhaltung der Parkvorschriften decken sollen. Gemäss vorliegendem Entwurf

sollen künftig in den zentral gelegenen Stadtgebieten für mehr als 60 Minuten dauerndes Parkieren zusätzlich zu den Kontrollgebühren auch Benutzungsgebühren erhoben werden können. Der örtliche Geltungsbereich, d.h. dasjenige Gebiet, in welchem für das Parkieren auf öffentlichem Grund auch Benutzungsgebühren auferlegt werden dürfen, wird im Entwurf detailliert festgelegt. In diesem Gebiet soll die Gebührenpflicht möglichst flächendeckend eingeführt werden, wobei den Parkbedürfnissen der Anwohnerinnen und Anwohner durch Dauerparkkarten mit Anwohner/innenbevorzugung Rechnung zu tragen ist; im Stadtzentrum sollen demnach künftig nur noch weisse, gebührenpflichtige Parkplätze mit geregelter Dauerparkierungsmöglichkeit verfügbar sein. Die auf diesen Eckpfeilern basierende Parkplatzbewirtschaftung beruht auf verkehrspolitischen, wirtschaftlichen und finanziellen Beweggründen:

- a) Aus verkehrspolitischer Sicht ist angebotsseitig davon auszugehen, dass der knappe öffentliche Raum im Zentrum von Uster und die Kapazitätsgrenzen des Strassennetzes das Angebot an Parkplätzen grundsätzlich nach oben hin begrenzen. Im Übrigen ist die Festlegung und Optimierung der Parkplatzflächen auf öffentlichem Grund im Nahbereich des Zentrums derzeit Gegenstand aufwändiger Planungsarbeiten. Grundsätzlich hat die Steuerung des Parkplatzangebots zu berücksichtigen, dass die Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit des Zentrums einen wichtigen Standortfaktor für die Wirtschaft darstellt; Voraussetzung dafür ist unter anderem auch eine ausreichende Verfügbarkeit öffentlicher Parkplätze. Diesem Bedürfnis will der vorliegende Entwurf an zentralen Lagen mittels Erhebung einer Benutzungsgebühr, verbunden mit einer bedarfsgerechten Festlegung der maximalen Parkierungsdauer, Rechnung tragen. Bezweckt wird eine schnellere Rotation je Parkplatz, so dass die beschränkt vorhandenen Parkierungsflächen einer grösseren Anzahl wechselnder Benützer/innen zugänglich gemacht werden. Dies wiederum erleichtert nicht nur dem Gewerbe- und Einkaufsverkehr den Zugang zum Stadtzentrum, sondern trägt auch dazu bei, die angrenzenden Wohngebiete vom Parksuchverkehr und den damit verbundenen Immissionen zu entlasten. Zudem dürfte bei jenen Pendler/innen, die von der Parkplatzbewirtschaftung betroffen werden, mit einem gewissen Verlagerungseffekt vom motorisierten Individualverkehr hin zum öffentlichen Verkehr zu rechnen sein. Um die gewünschte Lenkungswirkung zu erreichen, ist das bewirtschaftete Gebiet schliesslich so festzulegen, dass für den Parksuchverkehr kein Anreiz besteht, auf benachbarte, nicht bewirtschaftete Stadtgebiete auszuweichen.
- b) Sodann darf gerade in der heutigen Zeit knapper öffentlicher Finanzmittel nicht unberücksichtigt bleiben, dass einem zentral gelegenen Parkfeld ein hoher wirtschaftlicher Nutzungswert zukommt, der sich auch in entsprechenden Grundstückspreisen äussert. Unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten drängt es sich daher geradezu auf, für die längerfristige Benutzung solcher Parkplätze auf öffentlichem Grund nebst den vergleichsweise geringen Kontrollgebühren zusätzlich auch eine angemessene Benutzungsgebühr in Rechnung zu stellen. Hinzu tritt, dass diese Gebührengestaltung dazu beiträgt, das bestehende Preisgefälle gegenüber öffentlichen Verkehrsmitteln und Parkhäusern zu mindern: Auch in Uster sind Parkfelder in Parkhäusern im Allgemeinen wesentlich teurer als Strassenparkplätze – und dies, obgleich sie erfahrungsgemäss weniger Parksuchverkehr bewirken, städtebaulich und verkehrstechnisch in der Regel verträglicher sind und dem zentral angesiedelten Gewerbe im Allgemeinen auch mehr Kundenverkehr bringen. Vor diesem Hintergrund vermag es umso weniger zu befriedigen, wenn die einen Fahrzeuglenker/innen zu erheblichen Preisen einen Parkhausplatz benutzen, während die andern ihre Fahrzeuge entweder gratis oder gegen eine bloss bescheidene Kontrollgebühr auf öffentlichem Grund abstellen können. Die wirtschaftliche Sicht verlangt sodann auch, das beschränkte Parkplatzangebot bedürfnisorientiert zu nutzen: Wer darauf angewiesen ist, in der Stadt parkieren zu können, soll nach Möglichkeit auch auf öffentlichem Grund einen Parkplatz finden und gegen Abgeltung der beanspruchten Parkierungszeit benutzen können. Das knappe Gut Parkplatz soll mithin denjenigen Automobilisten/innen zukommen, die es tatsächlich benötigen und demgemäss auch bereit sind, einen angemessenen Preis dafür zu bezahlen. Die damit angestrebte, den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechende Belegung der Parkplätze bewirkt wiederum mehr Kundenverkehr für den Detailhandel und das lokale Gewerbe. Diese Wirkung soll dadurch noch gesteigert werden, dass für das sehr kurzzeitige Parkieren von längstens einer halben Stunde im

Zentrum von Uster nicht nur die Benutzungsgebühr entfällt, sondern auch auf die Kontrollgebühr verzichtet wird.

- c) Auch aus finanzieller Sicht kann sich die Bewirtschaftung der zentralen Parkplätze nicht mehr länger in der Erhebung einer blossen Kontrollgebühr erschöpfen, zumal die auf kommunaler Ebene anfallenden Kosten für den Strassenverkehr bei weitem nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden und deshalb alljährlich ein erheblicher Restbetrag aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden muss. Diese Deckungsdifferenz lässt sich mit Rücksicht auf die beschränkten finanziellen Mittel der Stadt nicht rechtfertigen. Dies umso weniger, als diese Aufwendungen auch durch auswärtige Pendler/innen, Kunden/innen und Besucher/innen wesentlich mitverursacht werden. Wer sein Fahrzeug im Zentrum abstellt, soll deshalb nach dem Verursacherprinzip an dieser Belastung teilhaben und mit einer bescheidenen Benutzungsgebühr einen Beitrag an den beträchtlichen Aufwand für die Bereitstellung und den Unterhalt sowie die Amortisation und die Verzinsung der Parkplätze leisten.

### 2.3. Die wesentlichsten Änderungen gegenüber der Vorlage vom 27. November 2011

#### - a) Reduktion der Kontrollgebühr

Die Kontrollgebühr wird von Fr. 1.00 / Stunde auf Fr. 0.50 / Stunde reduziert.

#### - b) Reduzierte Gratisparkzeit auf Parkplätzen mit einer Höchstparkzeit von längstens 30 Minuten

Im Stadtzentrum (Parkierungszone II) wird auf das Erheben der Kontrollgebühr während der ersten 30 Minuten grundsätzlich verzichtet. Davon ausgenommen sollen aber diejenigen Parkplätze sein, welche mit einer Höchstparkzeit von längstens 30 Minuten signalisiert sind. Es betrifft dies die Parkplätze beim Bahnhof und bei der Post, auf welchen im Interesse einer möglichst hohen Fluktuation nur während **15 Minuten** gratis parkiert werden darf.

#### - c) Flächendeckende Parkraumbewirtschaftung – mit Ausnahmemöglichkeiten

Mit der Leistungsmotion betreffend Parkraumbewirtschaftung hat das Parlament beschlossen, dass die öffentlichen, markierten Parkplätze in Uster gebührenpflichtig sein sollen. Dieser Grundsatz ist auch in den Verordnungsentwurf aufgenommen worden, doch kann der Stadtrat aus zureichenden Gründen ausnahmsweise auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten - namentlich bei fehlendem öffentlichen Interesse oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit. In der Praxis betrifft dies insbesondere solche Fälle, wo bei tiefem Parkierungsdruck und somit nur kleinem öffentlichen Interesse der finanzielle Aufwand für die Installation und den Unterhalt einer einzigen oder weniger einzelner Parkuren in einem offensichtlichen Missverhältnis zum mutmasslichen Gebührenertrag stünde. Oder wo einzelne Parkfelder als kostengünstige und wirksame Verkehrsberuhigungsmassnahmen markiert werden sollen, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die schnelle Realisierung solcher Parkfelder aufgrund der Gebührenpflicht verzögert oder sogar verhindert würde.

#### - d) Gebührenfreies Parkieren während zwei Stunden bei den Sportanlagen Buchholz, beim Hallenbad und bei der Schiessanlage Mühleholz

Auf den Parkplätzen bei den Sportanlagen Buchholz, beim Hallenbad und bei der Schiessanlage Mühleholz darf während der ersten beiden Stunden gratis parkiert werden. Erst ab der dritten Stunde wird die normale Kontrollgebühr von Fr. 0.50 / Stunde erhoben.

#### - e) Parkkarten für ehrenamtlich tätige Vereinsfunktionäre

Vereine, insbesondere Sportvereine, erhalten für ihre ehrenamtlich tätigen Funktionäre und Trainer unter dem Titel „Vereinsunterstützung“ unentgeltlich eine vom Stadtrat festzulegende Anzahl Parkkarten, die das gebührenfreie Parkieren während und zum Zweck der Vereinstätigkeit erlauben.

#### - f) Gebühren für Dauer- und Tagesparkkarten

Die Gebühren für Tages- und Dauerparkkarten werden vom Gemeinderat einheitlich auf Fr. 200.00 / Jahr bzw. Fr. 25.00 / Monat festgesetzt. Eine Tagesbewilligung, welche für die entsprechende Nacht auch die Nachtparkgebühr beinhaltet, kostet Fr. 8.00 / Tag.

### 3. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die bis anhin erhobenen Kontrollgebühren finden sich in § 63 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926, in § 13 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) sowie in § 1 lit. A Ziff. 4 der Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966.

Die bis anhin geltende Ordnung, wonach selbst im Stadtzentrum lediglich Parkuhrkontrollgebühren in bescheidener Höhe erhoben werden dürfen, vermag wie dargelegt, aus verschiedenen Gründen nicht mehr zu befriedigen. Gestützt auf die Befugnis jeder Gemeinde, den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung öffentlicher Strassen und Plätze im Rahmen ihrer Sachherrschaft zu regeln, liegt es in der Kompetenz der Stadt Uster selber, neben den heute erhobenen Kontrollgebühren auch Benutzungsgebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund zu verlangen, sofern es sich bei diesem Parkieren um gesteigerten Gemeingebrauch handelt. Die Gebührenpflicht für den gesteigerten Gemeingebrauch bedarf aber – im Gegensatz zu den blossen Kontrollgebühren – einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage, und zwar in einem Beschluss des Gemeinderates. Damit übereinstimmend handelt es sich beim vorliegenden Entwurf um einen Erlass von allgemeiner Bedeutung (Rechtsverordnung), der laut Art. 20 lit. c der städtischen Gemeindeordnung vom 25. November 2007 dem Gemeinderat zusteht.

### 4. Gebührengestaltung

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass wie bis anhin auf allen gebührenpflichtigen Parkfeldern in Uster eine Kontrollgebühr von Fr. 0.50 pro Stunde geschuldet ist; davon ausgenommen ist einzig das kurzzeitige Parkieren im Zentrum von längstens 30 Minuten Dauer, für das keine Kontrollgebühr erhoben wird. Ab einer Parkierdauer von 60 Minuten kann der Stadtrat zusätzlich zur Kontrollgebühr eine Benutzungsgebühr in der Höhe von maximal Fr. 1.00 pro Stunde festlegen. Diese flexible Regelung gestattet es, die Gebührenhöhe innerhalb des Geltungsbereichs den jeweils vorherrschenden Parkierungsverhältnissen anzupassen, so dass die Gebührenbelastung je nach Stadtgebiet und Parkplatznachfrage unterschiedlich hoch sein kann. Der Stadtrat beabsichtigt, diesen tariflichen Handlungsspielraum zur Zeit noch nicht auszuschöpfen, sondern eine Benutzungsgebühr von Fr. 1.00/Stunde nur für die im Zentrum gelegenen Parkfelder festzulegen und auf den übrigen, ausserhalb des Zentrums gelegenen gebührenpflichtigen Parkplätzen auf eine Benutzungsgebühr einstweilen ganz zu verzichten. Somit ergeben sich folgende Parkgebühren:

Parkdauer	Parkplatz im Zentrum	Parkplatz ausserhalb Zentrum
< 30 Minuten	Gratis	Fr. 0.50 Kontrollgebühr
30 bis 60 Minuten	Fr. 0.50 Kontrollgebühr	Fr. 0.50 Kontrollgebühr
120 Minuten	Fr. 2.00  2x Fr. 0.50 Kontrollgebühr 1x Fr. 1.00 Benutzungsgebühr	Fr. 1.00  2x Fr. 0.50 Kontrollgebühr
Jede weitere volle Stunde	Zusätzlich Fr. 1.50  Fr. 0.50 Kontrollgebühr Fr. 1.00 Benutzungsgebühr	Fr. 0.50  Fr. 0.50 Kontrollgebühr

Die Festlegung der Gebührenhöhe beruht letztlich auf einem politischen Ermessensentscheid, der bestimmte Grundsätze des Abgaberechts zu beachten hat: So ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Benutzungsgebühren als Entgelt für den gesteigerten Gemeingebrauch, im Gegensatz zu den Kontrollgebühren, nicht dem so genannten Kostendeckungsprinzip unterliegen. Der Ertrag aus den vereinnahmten Benutzungsgebühren dürfte demnach den damit zusammenhängenden Gesamtaufwand übersteigen und einen Überschuss abwerfen. Für beide Gebührenarten gilt dagegen das Äquivalenzprinzip. Dieser aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip abgeleitete Grundsatz soll sicherstellen, dass die veranschlagte Gebührenhöhe in einem vernünftigen Verhältnis zum objektiven Wert der staatlichen Leistung steht. Diesem Erfordernis ist mit der vorgeschlagenen Gebührengestaltung Rechnung getragen, steht doch der Ansatz von maximal Fr. 1.50 pro Stunde

für Kontroll- und Benutzungsgebühren jedenfalls nicht in einem Missverhältnis zum Marktwert der Parkplatzbenutzung an zentraler Lage.

4.1. Sonderregelung bei den Sportanlagen Buchholz, beim Hallenbad und bei der Schiessanlage Mühleholz

Aufgrund des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 27. November 2011 ist das Parkieren auf den Parkplätzen bei den Sportanlagen Buchholz, beim Hallenbad und bei der Schiessanlage Mühleholz während der ersten beiden Stunden gratis. Ab einer Parkierungsdauer von mehr als zwei Stunden ist die ordentliche Kontrollgebühr von Fr. 0.50 pro Stunde zu bezahlen. Überdies erhalten Vereine, insbesondere Sportvereine, für ihre ehrenamtlich tätigen Funktionäre und Trainer unter dem Titel „Vereinsunterstützung“ unentgeltlich eine vom Stadtrat festzulegende Anzahl Parkkarten, die das gebührenfreie Parkieren während und zum Zweck der Vereinstätigkeit erlauben.

**5. Einnahmen / Umbaukosten für die bestehenden Parkuhren**

Die Höhe der zu erwartenden Mehreinnahmen aus Parkgebühren ist einerseits davon abhängig, wie sich die vorgesehene Parkraumbewirtschaftung auf den Belegungsgrad der Parkplätze auswirkt, was derzeit noch nicht genau abschätzbar ist. Weiterhin offen und für die Gebühreneinnahmen ebenfalls relevant ist das Verhältnis von öffentlichem zu privatem Parkplatzangebot in der Stadt Uster. Der Stadtrat rechnet aus heutiger Sicht mit Mehrerträgen von jährlich Fr. 200'000.00.

Ertragsmindernd fällt ins Gewicht, dass die Einführung der Benutzungsgebühren bzw. die Änderung der Kontrollgebühren entsprechende Anpassungen an den Parkuhren verlangen. Die diesbezüglichen Umrüstungs- und Installationskosten beziffern sich auf rund Fr. 30'000.— und sind in den Gesamtkosten von Fr. 760'000.00, die in der Investitionsplanung im Zusammenhang mit der Leistungsmotion Nr. 577 betreffend Parkraumbewirtschaftung eingestellt sind, bereits enthalten.

**6. Nachtparkgebühr**

Die geltende Nachtparkverordnung vom 1. Januar 1997 wird mit ein paar wenigen formellen und materiellen Anpassungen in die Parkierungsverordnung übernommen. Neu soll die Kompetenz, die Höhe der Nachtparkgebühr festzulegen, wie in den übrigen Verwaltungsbereichen vom Gemeinderat auf den Stadtrat übergehen. Es ist vorgesehen, dass der Stadtrat die Nachtparkgebühren an diejenigen der umliegenden Gemeinden angleichen wird, was zu einer massvollen Erhöhung führen wird.

Die geltende Nachtparkverordnung vom 1. Januar 1997 ist entsprechend aufzuheben.

**7. Dauerparkkarten**

Fahrzeuglenker, welche regelmässig auf gebührenpflichtigen Parkplätzen parkieren müssen - namentlich Handwerker, Anwohner aber auch weitere, gleichermassen betroffene Personen - können unter bestimmten Voraussetzungen Monats- oder Jahresparkkarten beziehen. Solche Dauerparkkarten räumen dem Inhaber zwar nicht das Recht auf einen festen Parkplatz ein, erlauben aber das zeitlich unbeschränkte Parkieren gegen eine im Voraus zu entrichtende Pauschalgebühr auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen innerhalb der jeweiligen Parkierungszone(n).

Aufgrund des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 27. November 2011 werden die Gebühren für solche Parkkarten einheitlich auf Fr. 200.00 / Jahr bzw. Fr. 25.00 / Monat festgelegt.

**8. Tagesbewilligungen**

Für das gelegentliche tageweise Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen können Tagesparkkarten bezogen werden.

**C. Antrag**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird eine Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP) erlassen.
2. Die geltende Nachtparkverordnung vom 1. Januar 1997 wird aufgehoben.
3. Mitteilung an den Stadtrat

STADTRAT USTER

Martin Bornhauser  
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber

Beilagen (Aktenaufgabe Gemeinderat):

- 1) Synopse zur Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund
- 2) Kommentierter Entwurf für eine Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund